

«Bei der Ordnung von Massenerscheinungen, wie sie insbesondere auch im Steuerrecht und in der Steuerverwaltung auftreten, braucht der Gesetzgeber ausserdem nicht um die Gleichbehandlung aller denkbaren Einzelfälle besorgt zu sein. Er ist hier vielmehr berechtigt, von einem Gesamtbild auszugehen, das sich aus den ihm vorliegenden Erfahrungen ergibt (vgl. BVerfGE 11, 245 (254); 78, 214 (227)). Auf dieser Grundlage darf er generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen verwenden, ohne allein schon wegen der damit unvermeidlich verbundenen Härten gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstossen (vgl. BVerfGE 11, 245 (254); 17, 1 (23); 21, 12 (27); 26, 265 (275 f.); 63, 119 (128); 71, 146 (157); st. Rspr.). Die Typisierung setzt allerdings voraus, dass die durch sie eintretenden Härten und Ungerechtigkeiten nur eine verhältnismässig kleine Zahl von Personen betreffen und der Verstoss gegen den Gleichheitssatz nicht sehr intensiv ist. Wesentlich ist ferner, ob die Härten nur unter Schwierigkeiten vermeidbar wären; hierfür sind auch praktische Erfordernisse der Verwaltung von Gewicht (vgl. BVerfGE 63, 119 (128) m. w. N.; st. Rspr.).»¹³⁹

Der Staatsgerichtshof schliesst sich dem deutschen und schweizerischen Vorbild an und lässt Typisierungen durch den Gesetzgeber zu. Praktische Gründe könnten in einem gewissen Rahmen eine Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte rechtfertigen.¹⁴⁰

So anerkennt auch die Verwaltungsbeschwerdeinstanz eine pauschalierende, verallgemeinernde Entlohnung der Rechtsanwälte bei Verfahrenshilfemandaten für zulässig, wobei nicht eine für den Aufwand des Einzelfalls entsprechende Honorierung abgefolten wird. Der ge-

und die unterschiedliche Behandlung nicht zu unbilligen Resultaten führt, lässt sich jedenfalls nicht von einer unzulässigen Rechtsungleichheit sprechen.» Siehe auch BGE 118 Ia 4 Erw. c. Siehe dazu S. 262.

139 BVerfGE 84, 348 (359 f.). Siehe auch Osterloh, Art. 3, Rz 104 ff. mit weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts. Ein weiteres ausführliches Beispiel aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stellt die Entscheidung BVerfGE 63, S. 119 (128) dar. Vgl. dazu S. 296 ff.

140 Vgl. StGH 1995/13, Urteil vom 31. Oktober 1995, LES 1996, S. 115 (119). Siehe dazu auch Stotter, Verfassung 2004, Art. 31 Rz 227.